

»GESICHERT RECHTSEXTREMISTISCH«: EIN BUNDESKANZLER UND EIN VERFASSUNGSRICHTER

In einem Interview sagte Altbundeskanzler Helmut Schmidt:

»Mit einer demokratischen Gesellschaft ist das Konzept von Multikulti schwer vereinbar. Vielleicht auf ganz lange Sicht. Aber wenn man fragt, wo denn multikulturelle Gesellschaften bislang funktioniert haben, kommt man sehr schnell zum Ergebnis, daß sie nur dort friedlich funktionieren, wo es einen starken Obrigkeitsstaat gibt. Insofern war es ein Fehler, daß wir zu Beginn der 60er Jahre Gastarbeiter aus fremden Kulturen ins Land holten.«¹

Der ehemalige Verfassungsrichter Ernst-Wolfgang Böckenförde hat in einem Vortrag 2007 betont, die Demokratie habe das Recht zur »Selbstverteidigung« – sie sei berechtigt, gesetzliche Maßnahmen zu erlassen, damit eine verfassungsfeindliche Minderheit nicht stärker werde. Denn »die eigene Selbstverteidigung des säkularisierten Staates« verlange, einen integrationsunwilligen Islam in der Minderheitenposition zu halten, durch politische Maßnahmen bei der Einwanderung, Freizügigkeit und Einbürgerung.² Böckenförde hat diese Ansicht 2009 auf entschiedener Weise wiederholt.

Der Bundeskanzler und der Verfassungsrichter fallen nun unter die Rubrik »gesichert rechtsextremistisch«. Denn am 6. Oktober 2021 war auf S. 2 der *FAZ* zu lesen, daß laut Bericht des Verfassungsschutzes von Sachsen-Anhalt das Institut für Staatspolitik nun mit nachrichtendienstlichen Mitteln überwacht werden könne; es werde nicht mehr als »Verdachtsfall« eingestuft, sondern als »gesichert rechtsextremistisch«:

»Im Zentrum der neurechten Theorie aus Schnellroda steht laut dem Verfassungsschutz der Ethnopluralismus, der nur die Pluralität zwischen den Völkern als legitim anerkennt, aber kaum die Pluralität innerhalb des Volkes. Der Verfassungsschutz erkennt daher im Ethnopluralismus fremdenfeindliche, antiegalitäre und den völkischen Kollektivismus betreffende Elemente.«

Der Ethnopluralismus soll also zum Kriterium dienen, wonach Ideen und Gruppierungen als »gesichert rechtsextremistisch« einzustufen seien. Was das Wort »Ethnopluralismus« beinhalte, das bestimmen nun die Magdeburger VS-Funktionäre, sie betätigen sich als kulturwissenschaftliche Instanz, welche die Schriften bestimmter Autoren (Henning Eichberg, Alain de Benoist, Martin Lichtmesz) amtlich deutet, richterlich aburteilt und polizeilich verfolgt. Die Verfasser des *FAZ*-Artikels nahmen weder an dieser behördlichen Verfügung über die Semantik politischer Diskurse Anstoß, noch stellten sie die Nachfrage, ob zutrifft, was der VS-Bericht über den Ethnopluralismus behauptet. Wie konnte das passieren – in einer repräsentativen Demokratie, die auf einem vorzüglichen Verfassungstext basiert?

Gehen wir zwei zeitliche Schritte zurück. Der Artikel 18 benennt das Grundrecht des demokratischen Staates, sich zur Wehr zu setzen, falls Feinde der Demokratie sich politisch betätigen, um darauf hinzuwirken, diese Verfassung abzuschaffen. Er entsprang der Anregung Carlo Schmidts auf der zweiten Sitzung des parlamentarischen Rates am 8. September 1948, wo die in der Diskussion dominierende Devise »Keine Freiheit den Feinden der Freiheit« letztlich zum Artikel 18 führte:

»Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit, die Lehrfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, das Eigentum oder das Asylrecht zum Kampfe gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.«

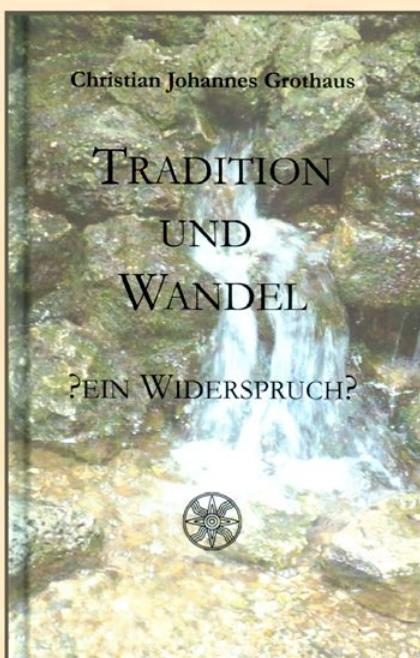
¹ *Hamburger Abendblatt* vom 24.11.2004.

² Ernst-Wolfgang Böckenförde: Der säkularisierte Staat. Sein Charakter, seine Rechtfertigung und seine Probleme im 21. Jahrhundert. Vortrag im Rahmen der Siemens Stiftung, München 2007, S. 39 u. 41.

In den vergangenen siebzig Jahren wurde das Verfassungsgericht viermal angerufen, um diesen Artikel anzuwenden. Das Gericht lehnte die Anträge jedesmal ab und begründete: Der Beschuldigte muß »kraft seiner Fähigkeiten und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel eine um der Erhaltung der Verfassung willen zu bekämpfende Gefahr« schaffen (BVerfGE 25, 44). So lange eine solche Gefahr nicht besteht, soll die Exekutive nicht einschreiten können. Somit reicht die bloße Verfassungsfeindlichkeit – in Wort und Schrift – nicht aus, um einen Entzug von Grundrechten zu rechtfertigen. Eben das hatten die Initiatoren des Grundgesetzes anders gesehen und anders gewollt. Denn als gebildete Europäer wußten sie, daß eine Demokratie handeln muß, bevor jene Gefahr sich auftut, weil diese Gefahr bereits das maßgebliche Symptom für eine Situation des Vorbürgerkrieges ist.

Die Richter umgehen den historischen Sachverhalt, daß es ein »zu spät« geben kann. Richter sind habituell nicht daran gewöhnt und fachlich nicht darauf vorbereitet, eine politische Konjunktur zu beurteilen oder gar zu antizipieren. Die Urheber des Grundgesetzes hatten mitnichten gewollt, daß Richter darüber entscheiden, ob die Bedrohung der Verfassung akut ist oder nicht. Vielmehr hatten sie beabsichtigt, die Verfassungsrichter über einen Sachverhalt urteilen zu lassen, bei dem sie in höchstem Maße kompetent sind: nämlich darüber, ob Verfassungsfeindlichkeit vorliegt oder nicht. Somit war es die Iudikative, die den polizeilichen Umgang mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen erschwert und die Maßstäbe verunklärt hat. Der Rückstoß im gewaltenteilten staatlichen Gefüge blieb nicht aus: Die verfassungs-

schützende Behörde weitete die Sphäre des Verdächtigen aus und macht sich nun daran, zu bestimmen, was verfassungsfeindlich ist und was nicht. Dieser konstitutionelle Chiasmus wäre allerdings kaum möglich, wenn in der politischen Kultur sich nicht ein Diskurs durchgesetzt hätte, der systematisch den maßgeblichen Begriffen ihre hergebrachte und lange Zeit allseits akzeptierte Bedeutung entzogen hätte. So war das Kriterium, ob Extremismus vorlag oder nicht, die Haltung zur Freiheitlich-demokratischen Grundordnung (FDGO): Verfassungsfeindlichkeit hieß, die Prinzipien der repräsentativen Demokratie aktiv zu bekämpfen, nämlich die Volkssouveränität, das Prinzip der Repräsentation, die Gewaltenteilung, das Mehrheitsprinzip, die Parteienpluralität, das Prinzip der staatsbürgerlichen Gleichheit. Diese klaren Kriterien sind im heutigen Diskurs kaum noch präsent. Ein Vordenker dieser Begriffszerstörung war Armin Pfahl-Traughber, der 1994–2004 im Verfassungsschutz tätig war. Er definiert Extremismus als »Sammelbezeichnung für unterschiedliche politische Bestrebungen, die sich gegen die Normen und Regeln eines demokratischen Verfassungsstaates richten und dabei durch ideologische Absolutheitsansprüche, politischen Autoritarismus, identitäres Gesellschaftsverständnis und Freund-Feind-Stereotype geprägt sind«.³ Pfahl-Traughber beabsichtigte, die Zone der Verfassungsfeindlichkeit erheblich auszuweiten; demgemäß sind die angegebenen Merkmale schwammig und beliebig füllbar und eignen sich vortrefflich dazu, sich ständig ausweitende Jagdgründe des Verdachtes zu schaffen. Auf diesem Terrain können staatlich geförderte NGOs als Häscher und Schergen gegen



Christian J. Grothaus
Tradition und Wandel - ein Widerspruch?
 Mit einem Vorwort von Reinhard Falter

Tradition hat nur mittelbar etwas mit Geschichte oder Brauchtum und gar nichts mit Konstruktion zu tun. Der vorliegende Essay deutet die konstituierende Macht der Tradition und befreit den Begriff von den Mißdeutungen der Aufklärung. Das heutige Europa ist seinen Wurzeln zwar entfremdet, aber nicht unwiderruflich von ihnen getrennt. An die Kraftquelle wieder anzuschließen, ist die Aufgabe.

Erhältlich im Buchhandel!
 ISBN 3-95930-233-9
 71. S., geb., € 14,00

politische Dissidenz und gegen Andersdenkende überhaupt legitimerweise agieren, um die politische Kultur entlang einer fluktuierenden Grenze scharf in Freund und Feind zu spalten.

Nach dieser Definition verträten Helmut Schmidt und Ernst-Wolfgang Böckenförde ein »identitäres Gesellschaftsverständnis« und wären »gesichert rechts-extremistisch«, ebenso wie der Ethnopluralismus. Aber ist dieser verfassungsfeindlich? Als Sympathisant eines realistischen Universalismus betrachte ich sowohl den Ethnopluralismus als auch den Multikulturalismus als Gegner. Doch es gilt zu unterscheiden: Der Multikulturalismus ist *eo ipso* demokratiefeindlich, weil er die Gemeinschaft der Staatsbürger in eine Vielzahl von Parallelgesellschaften zerlegt, welche ihre eigene Kultur leben gemäß ihren eigenen Werten und auch ihrem eigenen Recht. Damit entschwindet erstens die Rechtsgleichheit der Staatsbürger; zweitens rechtfertigt die jeweilige kulturelle Eigenart die schlimmsten Verletzungen der Menschenrechte; drittens verliert die Mehrheitsentscheidung ihre Substanz, weil bei Divergenz der Werte die einzelnen Partialeulturen sich nicht überstimmen lassen und daher die einzige echte demokratische Entscheidungsregel verwerfen müssen; viertens geht die Legitimität der verfassungsmäßigen Institutionen verloren, weil die kulturelle Eigenart der Partialeulturen *a limine* fremden Institutionen keine Autorität zubilligt. Multikulturalismus zerstört nicht allein die Demokratie, er mündet notwendigerweise in Bürgerkriege und in die Unterwerfung der schwächeren Partialeulturen unter die gewaltsamste und stärkste. Anders der Ethnopluralismus. Sein Anliegen ist die Bewahrung der kulturellen Eigenart innerhalb eines nationalen Staates – ein Anliegen, das viele demokratische Staaten mehr oder weniger stark gepflegt haben. Vergessen wir nicht, daß der große Claude Lévi-Strauss es war, der 1971 in seinem UNESCO-Vortrag »Race et Culture« das Diktum formuliert hat, daß die menschlichen Kulturen friedlich nebeneinander existieren können, falls sie genügend territorialen Abstand voneinander haben, und daß ihre Vermischung zu den schlimmsten Massakern führen müßte. Lévi-Strauss formulierte damit das zentrale Anliegen des Ethnopluralismus. Bei der Frage, welche Form dieser nationale Staat haben soll, spreizt sich der ethnopolitische Fächer allerdings weit auseinander. Einige Spielarten sind faschistoid, zweifelsfrei antidemokratisch und entschieden verfassungsfeindlich; für andere steht die FDGO überhaupt nicht in Frage.

Das heißt, der Ethnopluralismus an sich, ohne weitere Bestimmung, ist mit der Demokratie vereinbar. Rein logisch ließe sich sogar sagen, daß die Denker der Neuen Rechten, insofern sie sich am reinen Ethnopluralismus orientieren, just nicht »rechts« sind.

Dem Ethnopluralismus geht es um die Bewahrung der kulturellen Identität im Rahmen einer staatlich organisierten Nation. Nun kann man die Nation auf zweierlei Weisen verstehen: zum einen als Abstammungsgemeinschaft, was den romantischen Ideen und der deutschen Tradition entspricht – die Bundesrepublik verabschiedete sich davon im Jahre 2000 durch ein Staatsbürgergesetz –, zum anderen als Willensgemeinschaft, welche den aufklärerisch-revolutionären Konzepten entspricht und die amerikanische wie französische Tradition bestimmt. Dieses Konzept brachte Ernest Renan auf den Begriff, als er die Nation ein »plebiscite de tous les jours« nannte. Beide Nationenkonzepte sind demokratiekompatibel; denn es ist ja für die demokratische Ordnung egal, wie das Staatsvolk sich zusammensetzt, entscheidend ist, daß es als Summe der Staatsbürger die Souveränität ausübt. Doch wenn man die Nation nicht im französischen Sinne versteht, sondern als Abstammungsgemeinschaft (*sensu stricto* nach dem *ius sanguinis*), dann wird die Integration von Fremden ein Problem und ein europäischer Bundesstaat schwerlich zu denken. In der Tat binden einige Fürsprecher der Neuen Rechten die kulturelle Identität an die Abstammung, so etwa Martin Lichtmesz, wenn er europäischen Universalisten vorwirft, nicht zu wissen, »daß ihre Wertvorstellungen einer geschichtlich wie genetisch bestimmten Eigenart entstammen«. ⁴ Mit dieser dezidiert biologistischen Konzeption von Kultur liefert Lichtmesz jenen Demokratietheoretikern die Argumente, die sie benötigen, um die kulturelle Homogenität als biologistisch-ethnisch zu diffamieren. Indes, an dieser Homogenität hängt die Demokratie. Der vermutlich früheste Gebrauch des Wortes findet sich 1920 bei dem Rechtsphilosophen Hans Kelsen:

»Der Anwendung des Majoritätsprinzips sind gewisse, gleichsam natürliche Schranken gesetzt [...]: eine kulturell relativ homogene Gesellschaft insbesondere gleiche Sprache.« ⁵

3 Armin Pfahl-Traugher: »Extremismus und Terrorismus. Eine Definition aus politikwissenschaftlicher Sicht«, in: ders. (Hg.): Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2008. Brühl 2008, S. 32 f.

4 Martin Lichtmesz: »Klarstellung über den Ethnopluralismus«, in: *TUMULT*, Sommer 2021, S. 23.

5 Hans Kelsen: Vom Wesen und Wert der Demokratie [1920]. 2. überarb. Aufl. Tübingen 1929, S. 65 f.

Kelsen stößt auf die »Homogenität« beim Nachdenken über die Bedingungen der Mehrheitsregel als dem fundamentalen Prinzip der Demokratie. Die konstitutiven Elemente dieser Homogenität sind kulturelle, keine natürlichen oder biologischen. Ausführlicher wird der Staatsrechtler Hermann Heller, der 1928 eine Schrift mit dem Titel *Politische Demokratie und soziale Homogenität* versieht:

»Es gibt einen gewissen Grad von sozialer Homogenität, ohne welchen eine demokratische Einheitsbildung überhaupt nicht mehr möglich ist.«⁶

Als »wichtigste Faktoren« der Homogenität nennt er »gemeinsame Sprache, gemeinsame Kultur und politische Geschichte«⁷, und er ergänzt:

»Ohne politische Wertgemeinschaft gibt es weder eine politische Willensgemeinschaft noch Rechtsgemeinschaft. In der Auflösung dieser Wertgemeinschaft liegen die tiefsten Wurzeln der politischen Krise Europas.«⁸

Dem Politikwissenschaftler Ernst Fraenkel genügte das nicht. Das Fortbestehen der Demokratie hängt »maßgeblich davon ab, daß das sozialökonomische Substrat der Verfassungs- und Rechtsordnung nicht in flagranten Widerspruch zu den Wertvorstellungen gerät, die das politische Denken erheblicher Gruppen der Bevölkerung bestimmen«⁹, und damit dies nicht passiere, nannte er 1969 sieben basale Voraussetzungen: Gemeinsame Sprache, Kulturbewußtsein, Tradition, Abstammung, Verfassungsvorstellungen, Übereinstimmung im ökonomischen Verhalten, eingeschliffene Verhaltensweisen im politischen Alltag.¹⁰ Die kulturelle Homogenität dermaßen zu betonen, gilt heute als blanker Rechtsradikalismus. Um solche Homogenität herzustellen bedarf es der Erziehung (der nächsten Generation) und der Assimilation (der Einwanderer) – eine Notwendigkeit, welche der französische Code Civil im Artikel 21/24 eigens festhält:

»Niemand kann eingebürgert werden, wenn er nicht seine Assimilation in die französische Gemeinschaft nachweist, insbesondere durch eine, je nach Lage, zureichende Kenntnis der französischen Sprache sowie der Rechte und Pflichten, welche mit der französischen Staatsangehörigkeit verbunden sind.«

Jene Demokratietheoretiker, die das Konzept »Homogenität« exorzieren, weil es an Carl Schmitt gemahne,

exkommunizieren diese drei genannten jüdischen Wissenschaftler, welchen die Bundesrepublik einen substanziellen Teil ihres Demokratieverständnisses verdankte. Eliminiert man die drei kardinalen Faktoren von Homogenität – also Geschichtsbewußtsein, Sprache und Kultur –, dann eliminiert man just das Band, welches aus der arithmetischen Menge der Staatsbürger ein Volk als Träger von Demokratie macht. Denn ohne Demos keine Demokratie. Angela Merkels Ausspruch »Das Volk ist jeder, der in diesem Lande lebt«, liquidiert darum jedwede Demokratie, und der Verfassungsschutz Sachsen-Anhalts schützt nun ein Verfassungsverständnis, das ohne Demokratie auskommt.

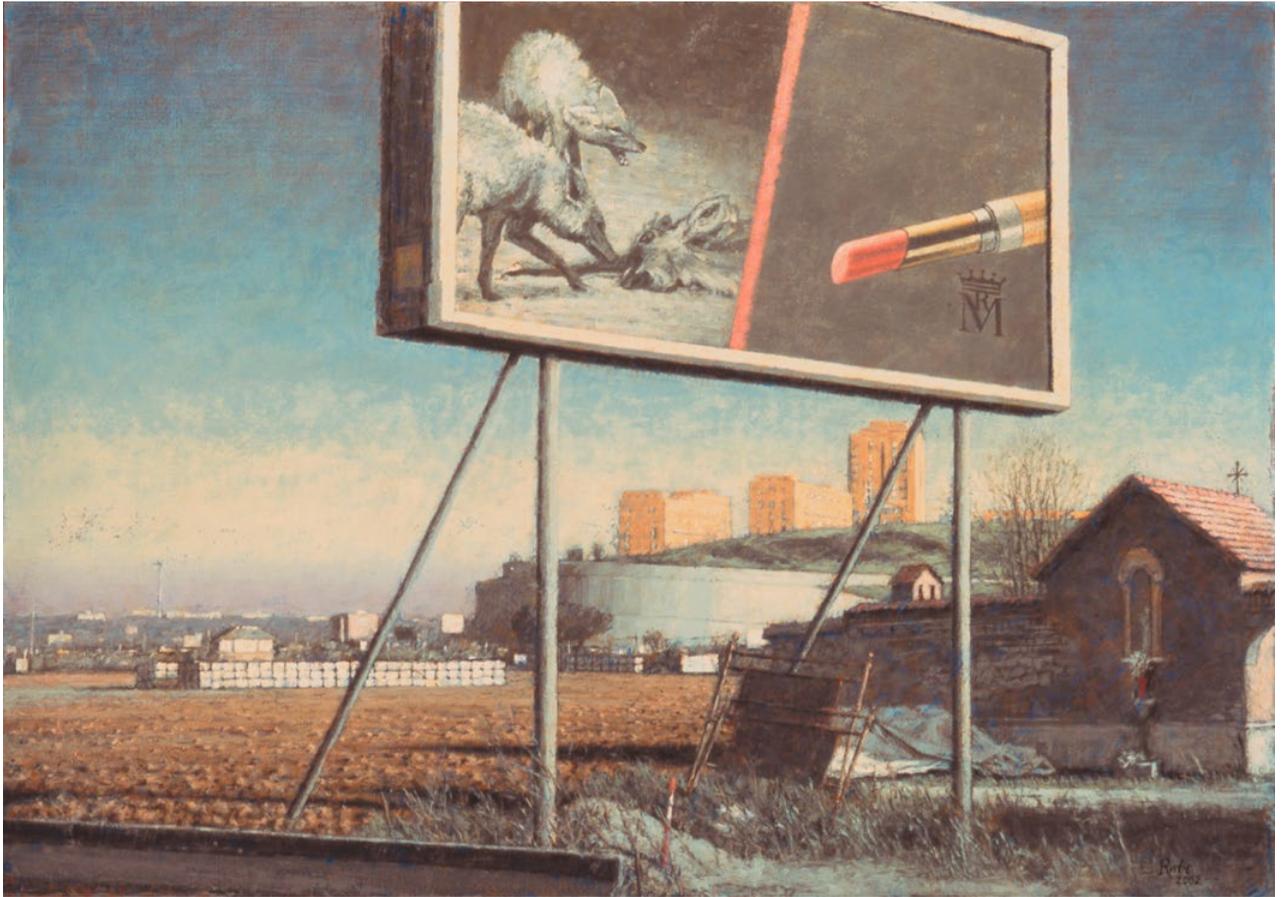
6 Hermann Heller: *Politische Demokratie und soziale Homogenität* [1928], in: *Gesammelte Schriften*, 3 Bde. Leiden 1971, Bd. II, S. 428.

7 Hermann Heller: *Staatslehre* [1934], in: *Gesammelte Schriften*, Bd. III. Leiden 1971, S. 260.

8 Hermann Heller: *Europa und der Fascismus* [1929], in: *Gesammelte Schriften*, Bd. II. Leiden 1971, S. 17.

9 Ernst Fraenkel: »Die Wissenschaft von der Politik und die Gesellschaft«, in: *Gesellschaft – Staat – Erziehung. Blätter für politische Bildung*, 8. Jg. [1963], S. 273–285.

10 Ernst Fraenkel: »Strukturanalyse der modernen Demokratie« [1969], in: ders.: *Deutschland und die westlichen Demokratien*. Frankfurt/Main 1991, S. 326–358, hier: S. 353 ff.



Rabe Habdank: *Nachmittag am Stadtrand*, 2002